LAND SALZBURG

Kinder- und
Jugendhilfe

Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung
Information für Kindergärten und Schulen

Mit 1. Mai 2013 trat das neue Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) in Kraft, in welchem auch die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht (§ 37) ausgeweitet und konkretisiert worden sind.
Diese für die Kinder- und Jugendhilfe[1] maßgebliche Bestimmung, welche überdies unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht ist, lautet nun folgendermaßen:

§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer <u>beruflichen Tätigkeit</u> der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen <u>unverzüglich schriftlich Mitteilung</u> an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. **Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;**
2. **<u>Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen[2];</u>**
3. **Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;**
4. **privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;**
5. **Kranken- und Kuranstalten;**
6. **Einrichtungen der Hauskrankenpflege**

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. **Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen**
2. **Von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberufliche tätige Personen**

---

[1] Mit dem B-KJHG 2013 wird der bisher verwendete Terminus „Jugendwohlfahrt“ durch den Begriff „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt, welcher erstens die Zielgruppe genauer definiert und zweitens den zeitgemäßen Begriff Hilfe einsetzt
[2] Erläuterung: Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen sind Organisationen, die nicht nur bestimmte Fertigkeiten vermitteln, wie Tanz-, Ski- oder Musikschulen, sondern sich regelmäßig der ganzheitlichen Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen widmen. Dazu zählen Krippen, Kindergärten, Horte, sonstige Tagesbetreuungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, jedoch nicht Beaufsichtigungseinrichtungen zur stundenweisen Betreuung in Kaufhäusern.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 - Soziales
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

3. **Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.**

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist neben dem Schutz des Kindes auch die Tatsache, dass die Kenntnis des Verdachtes von Kindeswohlgefährdungen für den Kinder- und Jugendhilfeträger[3] unerlässlich ist, um entsprechende Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien anbieten zu können.
Auch daher ist die Mitteilungspflicht für Fachleute, Einrichtungen und Behörden der öffentlichen Aufsicht, die aufgrund ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Kindeswohlgefährdungen feststellen können, vorgesehen.
In diesem Zusammenhang ist eine geregelte und professionelle Kooperation von Kinder- und Jugendhilfeträger und mitteilungspflichtigen Fachleuten, Behörden und Einrichtungen, wie z.B. Schulen und Kindergärten, unerlässlich. Aus diesem Grund besteht die gesetzlich Regelung, dass Mitteilungspflichtige gemäß § 37 B-KJHG 2013 auch zur Auskunftsverpflichtung an den Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet sind.
Kinder und Jugendliche sind immer wieder Situationen ausgesetzt, in denen ihre Versorgung und Förderung – oder auch ihr Schutz und ihre Sicherheit – durch ihre Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nicht ausreichend gewährleistet werden können.
Manchmal wenden sie sich in solchen Situationen an Vertrauenspersonen, wie beispielsweise Lehrkräfte od. KindergartenpädagogInnen. Doch nicht alle Kinder haben den Mut, ihre Sorgen mitzuteilen oder fürchten, ihren Eltern damit zu schaden. Dann kommt es auf die Beobachtungsgabe und die Initiative der Betreuungspersonen an. Viele Probleme lassen sich durch ein Gespräch mit dem Kind und den Eltern oder durch das Beiziehen von SchulpsychologInnen, BeratungslehrerInnen und SchulärztInnen lösen.
Über die Ausschöpfung dieser Möglichkeiten hinaus haben die Schule bzw. der Kindergarten allerdings keinen Auftrag zur Erhebung von zusätzlichen Informationen bzw. zur Objektivierung von Sachverhalten. Letzteres ist Aufgabe des Kinder- und Jugendhilfeträgers (bzw. des örtlich zuständigen Jugendamtes), der diese Aufgabe dann im Rahmen einer Gefährdungsabklärung übernimmt.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger/das örtlich zuständige Jugendamt muss seitens der Schule/des Kindergartens jedenfalls informiert werden, wenn

- **konkrete Anzeichen körperlicher Misshandlung oder wiederholter bzw. systematisch als Erziehungsmittel eingesetzter seelischer Misshandlung,**
- **ein begründeter Verdacht auf sexuellen Missbrauch,**
- **grobe Versorgungsmängel und/oder grobe Vernachlässigung der elterlichen Pflichten** festgestellt werden.

[3] KJH-Träger ist das Land Salzburg, vertreten durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungs- behörde/Magistrat, diese wiederum vertreten durch den/die fallführende/n Sozialarbeiter/in am Jugendamt.

Eine Information der Eltern oder sonstiger obsorgeberechtigter Personen über die Tatsache einer erfolgten Mitteilung gem. § 37 B-KJHG 2013 ist rechtlich nicht verpflichtend und muss im Einzelfall abgewogen werden; insbesondere bei einem begründeten Verdacht eines sexuellen Missbrauches in der Familie oder im familiären Umfeld soll keinesfalls eine Verständigung erfolgen.

Wie reagiert das Jugendamt?
Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist verpflichtet, jeder Meldung nach § 37 B-KJHG 2013 nachzugehen und diese unverzüglich im Rahmen einer Gefährdungsabklärung zu überprüfen.
Sollte während der Abklärung der Schutz des Kindes/Jugendlichen in der Familie nicht ausreichend gewährleistet sein, kann eine vorübergehende Unterbringung in einer Kriseneinrichtung erfolgen.
Wird nach Abschluss der Abklärung festgestellt, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht, werden vom Kinder- und Jugendhilfeträger die notwendigen Hilfen zur Erziehung (Unterstützung der Erziehung oder Volle Erziehung) eingeleitet; eine Erziehungshilfe gegen den Willen der Eltern ist nur mit Gerichtsbeschluss möglich.

Es wird ersucht, für Gefährdungsmeldungen das dafür erstellte Online-Formular (www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht) zu verwenden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich eine Meldung gem. § 37 B-KJHG 2013 an den Jugendwohlfahrtsträger im Regelfall nicht mit einer Mitteilung wegen Verletzung der Schulpflicht nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 deckt und weiters nicht mit einer Strafanzeige zu verwechseln ist.